

## **Empfehlungen des Krisenstabes Kreis Steinfurt für den infektionsepidemiologischen Umgang mit Personen (KRITIS), die über einen längeren Zeitraum in PCR-gebundener Diagnostik positiv auf SARS-CoV-2 getestet werden**

Im Verlauf der Pandemie treten mittlerweile zunehmend Fragestellungen zum seuchenhygienischen Umgang mit KRITIS-Personal auf, das nachgewiesenermaßen (PCR-bestätigt) mit SARS-CoV-2 infiziert ist (symptomfrei oder erkrankt), sich in Isolation befindet und nunmehr im Rahmen des Entisolierungsvorganges über einen längeren Zeitraum positiv auf SARS-CoV-2 getestet wird.

Zum jetzigen Zeitpunkt existieren keine allgemeinverbindlichen studiengesicherten wissenschaftlichen Erkenntnisse zur Dauer der Infektiosität SARS-CoV-2 Infizierter. Auch das RKI veröffentlicht bisher keine weiterführenden Handlungsempfehlungen hierzu.

Aktuelle Studienlagen lassen jedoch dringend vermuten, dass infizierte Personen vermehrungs-/ansteckungsfähige Viren zumindest bis zum vierten Tag nach Symptombeginn über den Nasen/-Rachenraum und bis zum achten Tag nach Symptombeginn über die tiefen Atemwege ausscheiden.

Die Empfehlungen des RKI sehen für KRITIS-Personal bei asymptomatischem oder leichtem Infektionsverlauf eine Beschwerdefreiheit von SARS-CoV-2 Symptomatik für zumindest 48 Stunden Dauer und zwei anschließende negative Testungen (im Nasen- und Mundrachenraum) auf SARS-CoV-2 im Abstand von 24 Stunden als Voraussetzung für eine Aufhebung der formalrechtlichen Absonderungsmaßnahmen (= Entisolierung) vor.

Immer wieder treten jedoch Fälle auf, bei denen im Rahmen der Entisolierungstestungen über einen längeren Zeitraum PCR-positive Ergebnisse auf SARS-CoV-2 generiert werden und die betroffenen Personen (trotz andauernder Beschwerdefreiheit) somit in Isolation verbleiben müssten.

Ein derartiges Verfahren hielte jedoch nach hiesiger Beurteilung und in Abstimmung mit virologischer Lehrmeinung einer Verhältnismäßigkeitsprüfung nicht Stand, da davon ausgegangen werden muss, dass nach einer bestimmten Zeit eine positive PCR auf SARS-CoV-2 nur noch nicht mehr vermehrungs-/ansteckungsfähiges Virusgenom nachweist.

Um im Kreis Steinfurt ein einheitliches, lageangepasstes und menschlich-ethisch durchhaltefähiges Infektionsschutzsystem aufrecht erhalten zu können, das auch dauerhafte Akzeptanz in der medizinischen Community entwickeln soll, beabsichtigt der Krisenstab des Kreises Steinfurt nachstehenden Umgang seiner Unteren Gesundheitsbehörde mit der in Rede stehenden Fallkonstellation. Das beschriebene Verfahren behält Geltung, bis anderslautende Erkenntnisse und Empfehlungen des RKI eine Veränderung erforderlich machen.

### **KRITIS-Personal in Krankenhaus, Arztpraxis, Rettungsdienst, Alten- und Pflegeeinrichtungen / ambulanter Pflege**

- **Erfolgskritisches** medizinisches Personal, das
  - die grundsätzlichen zeitlichen Vorgaben der Entisolierungsfähigkeit erfüllt (mindestens 48 Stunden symptomfrei)
  - und dennoch –**
  - im Rahmen der Entisolierungstestungen auf SARS-CoV-2 über einen längeren Zeitraum bei begleitender durchgängiger Symptomfreiheit mehrfach positiv getestet wird

kann aus Sicht der Unteren Gesundheitsbehörde Kreis Steinfurt ab Tag 18 nach Symptombeginn / nach positivem Erst-Testergebnis (wenn nie Symptomatik bestand) entisoliert werden.

Dieser Entscheidung wird zugrunde gelegt, dass das RKI für die Allgemeinbevölkerung und sonstiges medizinisches Personal bei symptomfreiem oder leichtem Verlauf der Infektion eine testfreie Entisolierungsfähigkeit frühestens 10 Tage nach Erstnachweis des Erregers oder nach Symptombeginn und 48-stündiger Symptomfreiheit vorsieht. Hierauf wird in Abwesenheit formal veröffentlichter und wissenschaftlich gesicherter Entscheidungsparameter ein Sicherheitszuschlag für KRITIS-Personal in Höhe von acht Tagen (s. vorstehende Studienlage zur wahrscheinlichen Infektiosität) angerechnet.

- Für einen Zeitraum von 14 Tagen nach Entisolierung soll dieses Personal in arbeitstechnischer Hinsicht nach den Kriterien der für die „Kontaktpersonengruppe III“ nach RKI geltenden Vorgaben eingesetzt werden.

- Bei den ersten Anzeichen von Fieber oder einer respiratorischen Infektion meldet sich das betroffene Personal erneut bei seinem Vorgesetzten krank und begibt sich unverzüglich auf direktem Wege in die häusliche Absonderung bzw. bleibt zuhause, wenn es in der Freizeit erkrankt.
- Zur Klärung der Differentialdiagnose „Respiratorische Erkrankung durch das SARS-CoV-2“ wird sodann erneut ein Abstrich auf SARS-CoV-2 durchgeführt. Hierzu nimmt das betroffene Personal / der Arbeitgeber / der Dienstherr über die Hotline (02551-69-5900) des Kreises Steinfurt Verbindung auf und vereinbart einen Abstrichtermin an einem der beiden Abstrichzentren im Kreis Steinfurt. Bei Erfordernis kann ein häuslicher Abstrich durch mobile Abstrichteam des Kreises Steinfurt erfolgen. Alternativ kann auch der Arbeitgeber in eigener Regie einen Abstrich vornehmen und das Ergebnis der Unteren Gesundheitsbehörde Kreis Steinfurt mitteilen.

Im Auftrag

Dr. Karlheinz Fuchs